



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: Herr Küsters

- Interne Weisung - Beratungsansatz „Kinderwohngeld“

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum Kinderwohngeld	2
2. Beratungsansatz bei Kinderwohngeld durch die LSB	2
2.1. Rechtlicher Hintergrund.....	2
3. Umgang mit Kinderwohngeldfällen.....	3

¹ Die in der internen Weisung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Allgemeines zum Kinderwohngeld²

Wohngeld gehört grundsätzlich zu den vorrangigen Leistungen i.S.d. § 12a SGB II und wäre primär in Anspruch zu nehmen. Wohngeld kann grundsätzlich nur anstatt und nicht neben Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.

Kann der Bedarf von Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft jedoch durch deren Einnahmen und die Inanspruchnahme von Wohngeld gedeckt werden, wären die Eltern an sich wegen der Vorrangigkeit des Wohngeldes auf dessen Beantragung für ihre Kinder zu verweisen. Zwar sind die Eltern als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II von einem Anspruch auf Wohngeld ausgeschlossen, sie können jedoch das Wohngeld für nicht ausgeschlossene Haushaltsmitglieder beantragen (vgl. § 3 Abs. 4 WoGG). Grundsätzlich wären Eltern dann nach § 12a S. 1 SGB II verpflichtet, einen Antrag für ihre Kinder zu stellen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Kinder beseitigt werden kann. Das „Kinderwohngeld“ ist – trotz abweichender Zuordnung im Wohngeldrecht zu dem aus dem Mietvertrag Verpflichteten (i.d.R. einem Elternteil) – grundsicherungsrechtlich als Einkommen des Kindes anzusehen.

Eine Verpflichtung der Eltern zur entsprechenden Antragstellung nach § 12a S. 1 SGB II oder gar die Selbstvornahme durch das Jobcenter nach § 5 Abs. 3 SGB II, scheidet jedoch aus, wenn durch den Bezug des „Kinderwohngeldes“ nicht die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten entfällt.³

Leistungsberechtigte Personen können jedoch freiwillig Wohngeld beantragen.

2. Beratungsansatz bei Kinderwohngeld durch die LSB

Eine Aufforderung bzw. **eine aktive Beratung zur Beantragung von Kinderwohngeld**, um die Hilfebedürftigkeit von Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft zu beenden, ist für das Jobcenter Göttingen nachteilig und **sollte daher nicht durchgeführt werden**.

2.1. Rechtlicher Hintergrund

Hintergrund ist die Rechtsprechung des BSG, nach der unter-25jährige Kinder, die ihren Bedarf aufgrund eigenem Einkommens bzw. Vermögens selbst decken können, nicht mehr Mitglied der BG ihrer Eltern bzw. ihres Elternteils sind und auch bzgl. der angemessenen Kosten der Unterkunft nicht als Teil der Bedarfsgemeinschaft behandelt werden dürfen.⁴ Sie müssen dann auch hinsichtlich der Kosten der Unterkunft als eigene Bedarfsgemeinschaft behandelt werden. Eltern und Kinder als getrennte BGs sind dann vielmehr als Wohngemeinschaft anzusehen. Die Angemessenheitsgrenze KdU bezieht sich sodann nur noch auf die verbleibenden Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft. Hierdurch würden die angemessenen Kosten der Unterkunft in unverhältnismäßiger Weise steigen.

Beispiel: Tatsächliche Miet- und Heizkosten insgesamt 700 Euro. Angemessenheitsgrenze KdU für zwei Personen (fiktive) 600 Euro. Anteilig werden die KdU insofern (zwei Personen) nur in Höhe von 300 Euro pro Person gewährt. Endet für eine der beiden Personen die Hilfebedürftigkeit, so ist für die in der BG verbleibende Person die Angemessenheitsgrenze für eine Person zu berücksichtigen. Liegt diese bei (fiktiven) 450,00 Euro, so sind die kopfteilig berechneten, tatsächlichen Miet- und Heizkosten von 350,00 Euro angemessen. Dementsprechend erhält das verbleibende BG-Mitglied – ggf. auch rückwirkend – 50,00 Euro höhere KdU.

² Die Ausführungen entstammen dem Leitfadenkapitel zu § 12a SGB II – Vorrangige Leistungen.

³ Für näheres zum Thema Wohngeld siehe: Leitfadenkapitel zu § 12a SGB II – Vorrangige Leistungen.

⁴ Urteil des BSG vom 25.04.2018, B 14 AS 14/17 R.

Zudem kann sich die Einkommenslage jederzeit ändern, so dass sich auch die angemessenen KdU jederzeit ändern könnten, was zu erheblichem Mehraufwand in der Leistungssachbearbeitung führen würde. Zusammenfassend würde die Umsetzung des o.g. BSG-Urteils zu Mehrkosten im Bereich KdU und zu deutlich erhöhtem Arbeitsaufwand in der Leistungssachbearbeitung führen.

3. Umgang mit Kinderwohngeldfällen

Die Rechtsprechung des BSG, wonach sich die Angemessenheitsgrenze KdU ohne das wohngeldberechtigte Kind bestimmt, wird nach Abstimmung mit den TL LSB/FDL der Stadt derzeit nicht umgesetzt.

Wird gegen das Vorgehen, die Angemessenheitsgrenze entgegen der Rechtsprechung unter Berücksichtigung des durch die Zahlung von Wohngeld nicht mehr hilfebedürftigen Kindes zu bestimmen, Widerspruch erhoben, so müsste diesem abgeholfen werden. Folge davon wäre die Anwendung des § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X, so dass nach Rücknahme des rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsaktes die nicht gezahlten Leistungen auch rückwirkend erbracht werden müssten. Die Pflicht zur Nachzahlung besteht unter Berücksichtigung der Anwendungsvorschrift des § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II für einen Zeitraum von einem Jahr nach Rücknahme des Verwaltungsaktes, wobei der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet wird, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wurde.

Freigegeben am/durch:
12.12.2022

gez. Oberdieck